

Satzung der
Aktion DAS SICHERE HAUS
Deutsches Kuratorium für Sicherheit
in Heim und Freizeit e.V. (DSH)

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 1985 in Düsseldorf beschlossen und am 1. Dezember 1986, 28. November 1988, 27. November 1989, 27. November 1995 und 14. Juni 2000 geändert.

§ 1
NAME, SITZ,
GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion DAS SICHERE HAUS – Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
AUFGABEN

- (1) Ziel der DSH ist, die Sicherheit und den Unfall- und Gesundheitsschutz in Haushalt, Heim und Freizeit zu fördern und zu stärken.
- (2) Dieses Ziel soll durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der gesetzgebenden Stellen und andere Massnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes sowie durch eindeutig abgrenzbare, besonders geförderte Projekte verwirklicht werden.
- (3) Die DSH ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Mittel der DSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied können alle mit den Zielen der Vereins befassten Behörden, juristische Personen, Verbände, Unternehmen und andere Organisationen werden.
- (2) Förderndes Mitglied können Einzelpersonen und auf Antrag die in Absatz 1 genannten werden.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Den Mitgliedern obliegt es, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von

drei Monaten erfolgen; er ist schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zwecken zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einen Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben; er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder -befreiung aussprechen.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) und die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 2);
 - b) beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und setzt die Mitgliedsbeiträge fest (§ 5);
 - c) nimmt den Jahresbericht entgegen;
 - d) regelt die Rechnungsprüfung;
 - e) genehmigt die Jahresrechnung und entlastet Vorstand und Geschäftsführung;

- f) beschließt die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 11);
 - g) beschließt über die vom Vorstand oder von einem ordentlichen Mitglied (vorbehaltlich des § 11 Abs. 1 und 2) eingebrachten Anträge;
 - h) beschließt über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 3 und 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen; sie ist öffentlich.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt; sie ist nicht öffentlich.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, vorbehaltlich § 11 Abs. 2 Satz 2, mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einberufen und vom ihm geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand auf der Tagesordnung steht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragung ist in Schriftform zulässig; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen wahrnehmen. Beschlüsse werden vorbehaltlich des § 11 Abs. 1 und 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so hat für den Rest der Wahlzeit Nachwahl stattzufinden. § 3 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen (§ 7).
- (4) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. Über

einzelne Angelegenheiten kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (5) Der Vorstand wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- (6) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 VORSITZENDER, VERTRETUNG

- (1) Der Vorsitzende der DSH und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 7 Abs. 1 Buchst. a). § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bestellt. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans und die Jahresrechnung auf und fertigt den Jahresbericht. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 SATZUNGS- ÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen, soweit sie nicht vom Vorstand ausgehen, von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gestellt sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder (§ 7 Abs. 1 Buchst. f).
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss, soweit er nicht vom Vorstand ausgeht, von einem Viertel der ordentlichen

Mitglieder schriftlich gestellt sein. Über die Auflösung kann nur in einer besonders für diesen Zweck mit einer Frist von sechs Wochen (§ 7 Abs. 4 Satz 1) einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschlusse über die Auflösung ist die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist bei Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. Die Einladung muss auf diese Satzungsbestimmung ausdrücklich hinweisen.

- neu (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die im Haushaltsjahr vor der Auflösung des Vereins Beiträge oder sonstige finanzielle Zuwendungen an diesen geleistet haben. Die Höhe des auszahlenden Vermögensanteils richtet sich nach dem Verhältnis der im maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Einzelzuwendung im Sinne des Satzes 1 zur Summe der Zuwendungen aller nach Satz 1 Begünstigten. Die den nach Satz 1 Begünstigten zufallenden Vermögensanteile sind für Zwecke der Förderung und Stärkung der Sicherheit und des Unfall- und Gesundheitsschutzes in Haushalt, Heim und Freizeit zu verwenden.

§ 12 WAHRNEHMUNG VON FUNKTIONEN

Funktionen im Sinne der §§ 8 bis 10 können von weiblichen und männlichen Personen wahrgenommen werden.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 1985 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

DSH - Aktion DAS SICHERE HAUS
Holsteinischer Kamp 62
D-22081 Hamburg